

ENTWURF

Satzung zur 4. Änderung der Satzung der Stadt Bühl über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (Gesetzblatt S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert am 23. Februar 2017 (Gesetzblatt 2017 S. 99, 100), hat der Gemeinderat der Stadt Bühl am 20. Dezember 2017 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bühl über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 28. Juni 1995, geändert am 19. September 2001, 23. Juli 2014 und 26. Oktober 2016, beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Absatz 1, 2 und 4 erhalten folgende Fassung, Absatz 3 bleibt unverändert:

- (1) Stadt- und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

- a) bei Stadträten

als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 125,-- Euro

als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 35,-- Euro

- b) bei Ortschaftsräten

als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 50,-- Euro

als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 20,-- Euro

Ortschaftsräte, die gleichzeitig ehrenamtliche Ortsvorsteher sind, erhalten keinen Grundbetrag und kein Sitzungsgeld.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhöht sich

für ehrenamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters monatlich um 125,-- Euro

für die Vorsitzenden/Sprecher der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen monatlich um 125,-- Euro

für die ehrenamtlichen Stellvertreter der
Ortsvorsteher je Tag der Stellvertretung um

40,-- Euro

- (4) Mitglieder des gemeinsamen Ausschusses aus der Gemeinde Ottersweier erhalten das für Stadträte nach Abs. 1 a) festgelegte Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 35,-- Euro.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Ausgefertigt:

Bühl, den 20. Dezember 2017

Hubert Schnurr
Oberbürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung - sofern nicht der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Absatz 1 GemO beanstandet hat - von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Bühl geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.